

Bebauungsplan 1 D „Am Circusplatz“ Ostseebad Sellin

Artenschutzprognose

nach § 44 BNatSchG

Gemeinde: **Gemeinde Ostseebad Sellin**
Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Baabe

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Stand Juli 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Beschreibung des Geltungsbereiches und rechtliche Vorgaben	2
3.	Ergebnisse	2
4.	Zusammenfassung.....	5
5.	Quellenverzeichnis.....	6
6.	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse	6

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 1 D „Am Circusplatz“ gefasst. Das Plangebiet liegt östlich der Straße „Alter Gutshof“ im Bereich der ehemaligen Gärtnerei und umfasst nach Rückbau nun Grünflächen, die regelmäßig gemäht werden. Nordwestlich und westlich wird das Gebiet vom Vorflutgraben 42/01/01 begrenzt. Südöstlich und südlich befinden sich weitere Grünflächen. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Linden-Allee.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und 0,3 ausgewiesen werden. Die Details zur Planung sind der Begründung und der Planzeichnung zum Bebauungsplan (RAITH, HERTELT, FUß 6/2020) zu entnehmen.

Das Foto 1 zeigt das Plangebiet im Januar 2020. Im Geltungsbereich befinden sich neben gemähten Flächen auch einige Bäume (u.a. Esche, Eiche, Birke, Linde, Weide) und vereinzelt in Geländesenken Brachvegetation. Der vorhandene Vorflutgraben 42/01/01 wurde entkrautet. Ein aktueller Vermessungsplan mit Angaben zum Baumbestand liegt nun vor.



Foto 1: Übersicht Plangebiet (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 1/2020)



Foto 2: Plangebiet, Teilfläche (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 6/2020)

Im Zuge der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 ff BNatSchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ein Vorkommen planungsrelevanter Arten, die in LUNG M-V dargestellt sind, ist zu prüfen (Abfrage Kartenportal, Stand 6/2020).

Auf detaillierte Bestandserfassungen vor Ort kann verzichtet werden, wenn es sich um „einfache“ Planungen handelt, so z.B. bei einem Baulückenschluss oder wenn allgemeine Kenntnisse zu den Habitatansprüchen einzelner Arten Rückschlüsse auf ein Vorkommen oder Fehlen zulassen. Berücksichtigt wurden, neben der Auswertung vorhandener Daten auch die Beobachtungen während der vier Ortsbegehungen im Januar, April, Mai und Juni 2020. Eine detaillierte Kartierung erfolgte nicht.

Im Rahmen einer Prognose wird geprüft, ob die Festsetzungen zum Bebauungsplan ggf. für relevante Tier- oder Pflanzenarten der Siedlungen Verbotstatbestände erwarten lassen und / oder diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

2. Beschreibung des Geltungsbereiches und rechtliche Vorgaben

Die Planung in Sellin umfasst Grünflächen nördlich des Circusplatzes, die regelmäßig gemäht werden. Innerhalb der Grünflächen befinden sich einige ältere Bäume, die teilweise in Senken mit Brachvegetation stehen. Die Senken sind durch Aufschüttungen des Geländes entstanden. Der Vorflutgraben 42/01/01 begrenzt das Plangebiet im Westen.

Gemäß der nun vorliegenden Planung können nicht alle Bäume erhalten und in die Planung integriert werden. Die geschützte Allee liegt außerhalb.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung sind insbesondere die Flächen und Strukturen, die einen potenziellen Lebensraum für z.B. streng geschützte Arten einzelner Gruppen bieten könnten. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 (1) BNatSchG formuliert:

- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich wird dann eine Störung eingestuft, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten.
- **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG**
Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten oder ihre Entwicklungsformen.

3. Ergebnisse

Die Einschätzung hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände erfolgt verbal argumentativ, auf der Grundlage möglicher Artengruppen gemäß LUNG M-V (Stand 6/2020), der im Geltungsbereich und im Umfeld vorkommenden Biotope sowie der voraussichtlichen Beeinträchtigungen. Die Betrachtungen konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die streng geschützten Anhang II- und IV-Arten einzelner Gruppen der FFH-Richtlinie. Moosen, Großalgen, Fischen/Rundmäulern und Krebsen werden nicht berücksichtigt, da die Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht auf Rügen nachgewiesen und Wasserflächen nicht überbaut werden.

Farn- und Blütenpflanzen, Käfer, Weichtiere, Falter und Libellen

Die nach LUNG M-V (2020) aufgelisteten Farn- oder Blütenpflanzen haben nur teilweise ein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Einige Arten sind ausschließlich im Bereich offener Sandtrockenrasen oder an semiaquatischen Standorten (Ufer, Flachwasser) nachzuweisen. Vereinzelt beschränkt sich ihr aktuelles Vorkommen auf der Insel Rügen auf kalkreichere Moorstandorte, wie für das Sumpf-Glanzkraut bekannt (NSG Schmale Heide) oder auf halbschattige Kliffkanten, wie für den Frauenschuh nachgewiesen (NSG Jasmund). Die seltene Sand – Silberscharte ist nur mit einem Vorkommen im Mecklenburgischen Elbetal bekannt. Auch die Feuchtigkeit liebenden Pflanzen Kriechender Sellerie, Sumpf-Engelwurz und Froschkraut sind für Rügen nicht nachgewiesen (Range-Verbreitungskarten). Nachweise dieser Arten liegen nach LUNG M-V nicht vor und sind aufgrund der speziellen Ansprüche der Arten an die biotischen oder abiotischen Bedingungen auch nicht im Bereich der Grünflächen zu erwarten.

Die Lebensräume der Käfer der Anhänge der FFH-Richtlinie zeigen eine Bindung an älterer Eichenbestände (Heldbock, Eremit) oder Feuchtlebensräume (Breitrand, Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer). Der mittelalte Baumbestand im Plangebiet umfasst u.a. Eiche, Birke, Esche und Weiden. Die überwiegend an sehr alte Eichen gebundenen Käferarten werden ausgeschlossen, da die Bäume nicht das entsprechende Alter und den entsprechenden Stammdurchmesser haben. Nach RINGEL (mdl. Mitt. 2019) wird das Vorkommen des Eremiten auf Rügen weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Arten der Feuchtlebensräume nach LUNG M-V auf Rügen nicht nachgewiesen.

Schmale und Bauchige Windelschnecke sind noch weit verbreitet, ihr bevorzugter Lebensraum beschränkt sich auf feuchte Hochstauden, Röhrichte, Großseggenriede und Feuchtwiesen mit gleichmäßiger (Boden-)Feuchtigkeit. Grünlandflächen, wie für das Plangebiet dominierend, sind als Lebensraum weniger geeignet. Die ufernahen Vegetationsbestände des Vorflutgrabens bleiben erhalten.

Die Bachmuschel und die Vierzählige Windelschnecke sind für Rügen nicht nachgewiesen. Die Zierliche Tellerschnecke findet sich vereinzelt in Torfstichen.

Die nach LUNG M-V (2020) aufgelisteten rezenten Falterarten haben ihre bevorzugten Lebensräume in Mooren, in feuchten Hochstauden an Gräben und im Bereich sonstiger Überflutungsflächen und werden für Sellin nicht angegeben.

Die Gehölzbestände und Freiflächen im Umfeld von Gewässern können Sommerlebensräume bzw. Jagdreviere einzelner schützenswerter Libellenarten sein. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, da wechselfeuchte Reproduktionsstätten einzelner Libellen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden und der Luftraum uneingeschränkt nutzbar bleibt. Hindernissen können die Tiere ausweichen. Streng geschützte Libellenarten sind in den Range-Verbreitungskarten für Sellin nicht benannt.

Säugetiere

Einige streng geschützte Arten dieser Tiergruppen sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Habitate auszuschließen (Wolf, Biber, Kegelrobbe). Hinweise auf die Haselmaus, eine Art der stufig aufgebauten Mischwälder, gibt es nicht. Bei der Begehung im Januar wurde auf Nuss Spuren oder alte Sommernester der Art geachtet. Ein Fund in noch vorhandenen Gebüschern erfolgte nicht.

Der Fischotter ist fast flächendeckend auf der Insel Rügen aufgrund der Reviermarkierungen an Binnen- und Boddengewässern sowie an Straßen und im Umfeld von breiteren Gräben nachzuweisen. Auch im Umfeld des Selliner Sees ist die dämmerungsaktive Art im Rahmen einer Rasterkartierung nachgewiesen worden. Aufgrund der Frequentierung der Grünflächen im Plangebiet und der regelmäßigen Pflegemaßnahmen am Vorflutgraben und im Park ist die Nutzung des Grabens durch den Fischotter unwahrscheinlich. Essentielle Lebensräume der Art sind von der Planung nicht betroffen.

Ein Nachweis einzelner Fledermausarten in der Ortslage Sellin, entlang der innerörtlichen Alleen und Baumreihen im Umfeld der Planung und über den Wasserflächen des Parks ist wahrscheinlich. Insbesondere für den Großraum Sellin / Granitz sind Breitflügel-, Wasser-, Fransen, Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus sowie das Braue Langohr und der Große Abendsegler nachgewiesen. Für die Ortslage Sellin ist insbesondere die Zwergfledermaus zu nennen, die Quartiere an Gebäuden bevorzugt. Der Geltungsbereich mit lichtem Baumbestand, der Vorflutgraben und weitere Wasserflächen im Umfeld sind aufgrund der Strukturvielfalt als Nahrungsflächen attraktiv für Fledermäuse. Durch eine Bebauung verkleinert sich das potenzielle Jagdgebiet. Geeignete Höhlen mit Quartierpotenzial wurden nicht erfasst.

Amphibien und Reptilien

Stillgewässer, die als potenzielle Reproduktionsstätten von Amphibien von Bedeutung sein könnten, werden nicht überplant. Der Vorflutgraben mit einem angrenzenden Grünstreifen bleibt als offenes Gewässer erhalten.

Hinweise auf streng geschützte Arten, die im Rahmen von Rasterkartierungen in den letzten Jahren im Umfeld der Planung nachgewiesen wurden, sind dem Kartenportal (LUNG M-V 2020) nicht zu entnehmen. Es konnten während der Begehungen im April, Mai und Juni 2020 keine Amphibien im Bereich des Grabens verortet werden. Nachweise für Grünfrösche gibt es für den südlich angrenzenden größeren Teich.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Vorflutgraben von Amphibien zumindest zeitweise als Leitstruktur genutzt wird, sollte bei Umsetzung der Planung der Graben erhalten bleiben und die Entfernung der Bodenvegetation im Plangebiet nur in den Herbst- und Wintermonaten außerhalb von Amphibienwanderungen erfolgen. Ein potenzielles Einwandern von Amphibien in den Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abzäunen des Grabens vor Baubeginn, zu vermeiden.

Streng geschützte Reptilien, wie z.B. die Schlingnatter, sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht zu erwarten. Bevorzugte Habitate, wie Bahntrassen, Moore, Heidefläche oder lichte Waldflächen fehlen im Plangebiet.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der nicht störungsfreien Lage des Plangebietes im Umfeld des Seeparks und in Randlage zur bestehenden Bebauung wurde überwiegend mit dem Vorkommen von „Allerweltarten“ gerechnet, die tolerant gegenüber anthropogenen Störungen wie Lärm und Wegenutzung sind oder als Kulturfolger die Nähe zum Menschen suchen.

Nachgewiesen wurden während der Begehungen im April, Mai und Juni 2020 häufige und ungefährdete Arten, die gut angepasst sind und besonders im direkten Umfeld des Parks und der bestehenden Bebauung Nist- und Nahrungsflächen in Zier- und Nutzgärten finden. Gleiches gilt für potenzielle Nischen- oder Bodenbrüter, die offene, anthropogen gestörte und teilweise befestigte Flächen als Kulturfolger nutzen. Diese Arten sind in der Regel weit verbreitet und auch auf der Insel Rügen flächig mit individuenreichen Populationen zu finden. Folgende Arten wurde mit revieranzeigendem Verhalten erfasst: Blau- und Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke. Als Nahrungsgäste auf der Wiese konnten Bachstelze, Nebenkrähe, Star, Spatz, Rabenkrähe, Rauch- und Mehlschwalbe beobachtet werden. Der südlich im Park liegende Teich ist zudem Lebensraum einzelner Schilfbrüter, sofern sich nach der Beräumung noch etwas Schild findet. Auch Schwäne und Stockenten nutzen das größere Gewässer zur Nahrungssuche, Stockente auch den Graben.

Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Änderungsgebiet nicht bekannt. Nach LUNG M-V (Stand 1/2020) sind folgende Arten für das Messtischblatt Sellin nicht nachgewiesen bzw. es lassen sich für diese Arten keine geeignete Habitate im Untersuchungsgebiet nachweisen: Kormoran, Kranich, Rotmilan, Fisch-, See- und Schreiadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Wiesenweihe. Auch Eulen finden keine geeignete Brutmöglichkeit im Untersuchungsgebiet. Essentielle Nahrungsflächen von Durchzügler oder Wintergästen liegen nicht im Geltungsbereich. An den Gewässern des Seeparks wurden im Januar nur Stockente und Höckerschwan

nachgewiesen. Beeinträchtigungen für essentiellen Rast- oder Ruheplätze sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Gebäudebrüter, wie z.B. Schwalben und Spatzen wurden zwar im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet, ihre Brutstätten liegen jedoch außerhalb in der angrenzenden Bebauung. Auch andere Siedlungsarten, die bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnten, brüten außerhalb des Geltungsbereiches in den Hecken und Gebüsch an angrenzender Gärten.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden ist eine Baufeldberäumung nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres außerhalb der Brutzeit zulässig (siehe Hinweise unter 4.). Soweit möglich, sollten einige Bestandsbäume in die Planung integriert und neue ergänzend gepflanzt werden.

4. Zusammenfassung

Folgende Hinweise zum Artenschutz, die bei der Umsetzung der des Bebauungsplanes 1 D „Am Circusplatz“, z.B. bei Durchführung von Bodenarbeiten und Entnahme einzelner Bäume zu berücksichtigen sind, werden zur Übernahme in den B-Plan vorgeschlagen:

- Artenschutzrechtliche Hinweise: *Gemäß § 30 BNatSchG ist die Entnahme von Gehölzen bzw. die Baufeldberäumung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres möglich. Die Baufeldberäumung ist außerhalb des Zeitraumes möglicher Amphibienwanderungen durchzuführen und die Abzäunung des Grabens zur Vermeidung einer Einwanderung von Amphibien in den Baustellenbereich zu prüfen.*
- *Die Beleuchtung der Gebäude und des Umfelds ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ein Dauerbetrieb, auch mit LED-Lampen, ist zu vermeiden. Es sollten nur vollabgeschirmte Lampen mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur um 2700 Kelvin zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Insekten verwendet werden.*

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen und der vorliegenden Planung (Stand 6/2020) zurzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan 1 D „Am Circusplatz“ zu erkennen. Entweder ist ein Vorkommen von Arten oder Gruppen aufgrund nicht geeigneter Habitats unwahrscheinlich oder die Beeinträchtigungen können im Vorfeld vermieden werden. Der offene Vorflutgraben sollte als potenzielle Biotopverbundfläche mit Leitlinienfunktion erhalten bleiben.

Ausweichlebensräumen für störungstolerante Vogelarten der Siedlungen sind im nahen Umfeld der Planung während der Bauphase vorhanden, so dass keine Verschlechterung der lokalen Populationen einzelner Vogelarten des Siedlungsränder, sofern relevant, und eine zügige Wiederbesiedlung nach Abschluss möglicher Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Dülmen, im Juli 2020

5. Quellenverzeichnis

- RAITH, HERTELT, FUß (6/2020): Planzeichnung zum Bebauungsplan 1 D „Am Circusplatz“, Gemeinde Ostseebad Sellin
- LUNG M-V (7/2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung
- LUNG M-V (2020): Auswertung Umweltdaten/Kartenportal, Stand 6/2020

6. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz -NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), m.W.v. 27.06.2020 (Nr. 29)
- Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 (ABl. Nr. 44 vom 29.10.2007 S. 530)